



BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



AUFRUF 2018

ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTVORSCHLÄGEN

IM RAHMEN DES

ÖSTERREICHISCHEN PROGRAMMS FÜR

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG 2014 – 2020

UNTERSTÜTZUNG BEI DER ENTWICKLUNG VON INNOVATIVEN
PILOTPROJEKTEN IM TOURISMUS (16.02.2.A)

LEUCHTTURMFÖRDERUNG

„SOMMERFRISCHE-INNOVATIONEN“

BEWILLIGENDE STELLE:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS (BMNT),
ABT. TOURISMUS-FÖRDERUNGEN**

Fassung: 1.0/2018

veröffentlicht am 16. Mai 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung und allgemeine Informationen	1
Das Programmgebiet.....	1
Tourismus in Österreich.....	1
Zielsetzung und förderbare Aktivitäten.....	2
Zielsetzung.....	2
Förderbare Aktivitäten	2
Art und Ausmaß der Förderung.....	3
Verfügbares Budget	3
Förderbare Kostenarten und Kofinanzierung.....	3
Nicht förderbare Kosten.....	4
Bestimmungen im Hinblick auf die Antragstellung.....	5
Berechtigte Förderungswerber/innen	5
Antragstellung und Einreichprozess	5
Einreichstelle und Frist	6
Beschreibung des Auswahlprozesses	7
Allgemeine Vorgaben zum Auswahlverfahren.....	8
Spezifische Auswahlkriterien	10
Rechtliche Bestimmungen.....	13
Rechtsgrundlagen.....	13
Informations- und Publizitätsbestimmungen LE 14-20	13
Bestimmungen zur späteren vertraglichen Ausgestaltung	13
Datenverwendung	14
Anhang 1: Kontakte Landesstellen.....	i

EINFÜHRUNG UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die ländliche Entwicklung ist das zentrale Element der österreichischen Agrarpolitik. Sie unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden und setzt soziale Akzente. Das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung für die Periode 2014 - 2020 wurde am 12. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Bis 2020 stehen jährlich 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert.

Die aktuelle Programmversion und die zum Programm gehörenden Anhänge stehen auf der Webseite des BMNT zum Download zur Verfügung. Das BMNT hat auf Basis des Artikels 35 im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014 - 2020 einen Fördergegenstand unter der Vorhabensart 16.02.2.a definiert, für welchen die Abt. Präs. 12 Tourismus-Förderungen im BMNT als bewilligende Stelle fungiert:

- 16.02.2.a Unterstützung bei der Entwicklung von innovativen Pilotprojekten im Tourismus

Fördergegenstand: a) Entwicklung von innovativen, touristischen Pilotprojekten (= Modellprojekte mit Beispielwirkung), die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum abzielen und in übergeordnete touristische Konzepte und in die Tourismusstrategie des Bundes eingebettet sind.

DAS PROGRAMMGEBIET

Das Programmgebiet umfasst das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Maßnahmen, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf ländliche Gebiete beschränkt sind (trifft auf die Vorhabensart 16.02.2.a zu!), können nur in Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnern bzw. in den ländlich geprägten Teilen von Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern umgesetzt werden. Die ländlich geprägten Teile von Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohner sind kartographisch festgehalten (siehe Anhang 2.1.1. zum Programm LE 14-20 - Link siehe oben).

TOURISMUS IN ÖSTERREICH

Im Jahresdurchschnitt 2017 waren 210.263 Personen in der Beherbergung und Gastronomie beschäftigt (d.s. 5,8 % der Gesamtbeschäftigten). Für die 43,1 Mio. Gäste standen im Jahr 2017 rund 1,1 Mio. Betten zur Verfügung. Der Tourismus trägt mit rund 8,8 % (2016) wesentlich zum österreichischen Bruttoinlandsprodukt bei. Im EU-weiten Vergleich ist in Österreich die Verteilung der Anzahl der Betten im ländlichen Raum überdurchschnittlich hoch (ca. 70 %). Der Tourismus trägt somit wesentlich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei.

ZIELSETZUNG UND FÖRDERBARE AKTIVITÄTEN

ZIELSETZUNG

Im Rahmen der thematischen Förderungsaktion "Sommerfrische-Innovationen" ruft das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus auf, Vorhaben zur Förderung einzureichen, die die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und innovativer Angebote zum Inhalt haben.

Ziel dieser Förderungsaktion ist es, die Sommersaison in Österreich mit innovativen Ideen und ihrer Umsetzung im ländlichen Raum weiter zu beleben, wobei vor allem die stärkere Berücksichtigung der Schnittstelle zwischen Tourismus und Landwirtschaft noch Potenzial aufweist.

FÖRDERBARE AKTIVITÄTEN

Im Hinblick auf die richtliniengemäße Untergrenze von EUR 100.000,00 an förderbaren Kosten stehen Kooperationen von Betrieben der Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit anderen Partnern auf Destinationsebene bzw. destinationsübergreifend (innovative Kooperationsprojekte) im Mittelpunkt der Förderung.

Im Hinblick auf die Zielsetzung „Sommerfrische-Innovationen“ können investive Maßnahmen inkl. digitaler Aktivitäten mit klarem Endkundenfokus, Marketingaktivitäten und Vernetzungs-Initiativen an der Schnittstelle Tourismus und Landwirtschaft adressiert werden:

- **Infrastruktur und Digitalisierung**

Die Ansprüche der Gäste und damit die qualitativen Anforderungen an die betriebliche und überbetriebliche Infrastruktur steigen. Die gemeinsame Schaffung und Nutzung von Infrastruktur kann Synergien hervorbringen und Kosten sparen. Die Erlebnisgesellschaft erwartet eine Emotionalisierung von Produkten und Dienstleistungen. Neue Service-Design-Konzepte und Technologien können dabei helfen, den wahrgenommenen Erlebniswert der Sommerfrische zu steigern und einen „added value“ zu stiften.

- **Marketingaktivitäten, Vernetzung und Benchmarking**

Um Märkte gegenüber der Konkurrenz besser bearbeiten zu können, sollten Marketingaktivitäten rund um die „Sommerfrische“ gebündelt werden. Insbesondere im Online-Segment ergeben sich hier zahlreiche Möglichkeiten für kooperative Kampagnen. Zusätzlich ergeben sich hier auch Optionen für verstärktes Benchmarking: von den Guten lernen, sich öffnen, (wo möglich) vergleichen und strategische Schlüsse daraus ziehen.

- **Gastbezogene Vernetzungsaktivitäten an der Schnittstelle Tourismus und Landwirtschaft**

Das Kooperationspotenzial zwischen gewerblichen Beherbergungsbetrieben und Landwirtschaft lässt im Bereich der touristischen Produktentwicklung noch Spielraum für neuartige Umsetzungsformen. Entwicklungen in den Städten, wie „urban gardening“ und „urban farming“, sind Ausdruck

eines Bedürfnisses, das auch im Urlaub in Form von „Edutainment-Erlebnissen“ und „Aktivprogrammen“ adressiert werden kann.

ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

VERFÜGBARES BUDGET

Das BMNT stellt im Rahmen dieses thematischen Projektaufrufs einmalig EUR 500.000,-- aus Tourismusförderungsmitteln des Bundes für die nationale Kofinanzierung von Projektvorhaben bereit.

Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den Festlegungen des genehmigten Programms LE 14-20 herangezogen. Für diesen Aufruf stehen somit insgesamt EUR 1.000.000,-- zur Verfügung.

FÖRDERBARE KOSTENARTEN UND KOFINANZIERUNG

Für eine Kofinanzierung gelten zudem die folgenden vorhabensspezifischen Bestimmungen:

VORHABENSART 16.02.2.A: INNOVATIVE PILOTPROJEKTE

Gefördert werden die mit der (gemeinsamen) Konzeption und anschließenden Entwicklung und Umsetzung verbundenen Kosten; die Höhe der Förderung beträgt im Falle innovativer Einzelprojekte 50 % und im Falle innovativer Kooperationsprojekte 70 % der förderbaren Kosten (in beiden Fällen jedoch maximal EUR 200.000,00 - De-minimis-Grenze). Projektbezogen ist ein Eigenmittelanteil in der Höhe von 30 % bei innovativen Kooperationsprojekten bzw. 50 % bei innovativen Einzelprojekten nachzuweisen. Die De-minimis-Grenze darf in keinem Fall überschritten werden.

Förderbar sind Vorhaben, deren förderbare Projektkosten zumindest EUR 100.000,00 und maximal EUR 500.000,00 betragen. Folgende Kostenpositionen können dabei berücksichtigt werden:

- Sachkosten, beispielsweise für die Erstellung des gemeinsamen Konzepts und Marketingaktivitäten;
- Investitions- und Sachkosten, beispielsweise für die individuelle, betriebliche Adaptierung, wie bauliche Maßnahmen bzw. der Einsatz von technischer Hardware und Softwarelösungen;
- Nur bei Kooperationsprojekten: sollte für das Erreichen der Kooperationsziele der Einsatz von Personal erforderlich sein, sind die diesbezüglichen Personalkosten im Ausmaß von max. 20 % der förderbaren Kosten des Projekts förderbar. Personalkosten können nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten anerkannt werden, die bei der Kooperation ohne Projektumsetzung nicht anfallen würden.

Im Falle der Beantragung von unbaren Eigenleistungen beträgt der max. mögliche Stundensatz für manuelle Tätigkeiten EUR 10,00 und der max. mögliche Stundensatz für Bürotätigkeiten EUR 15,00.

Bereits abgeschlossene (bestehende) und begonnene Projekte können **nicht eingereicht** werden. Werden bestehende Projekte um neue Projektmaßnahmen ergänzt, ist dies im Projektantrag klar zu definieren. In diesem Fall können nur die neuen Elemente gefördert werden.

NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Umsatzsteuer
- Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- Personalkosten für den laufenden Betrieb
- im Fall von innovativen Einzelprojekten (gemäß Punkt 3.1. der Richtlinie Teil C TOP Innovation) Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb
- Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist
- Finanzierungskosten und Betriebsabgänge
- Unterhaltungs-, Sport- und Kulturveranstaltungen
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens
- Gebrauchte und leasingfinanzierte Investitionsgüter
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.)
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird durch den Charakter des Vorhabens bzw. der Aktivität begründet
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 50,00 netto resultieren

- nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten, sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug
- Kosten, die sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden.
- Kosten, insbesondere bauliche Investitionskosten, die in keinem Zusammenhang mit dem Thema „Sommerfrische-Innovationen“ stehen, sind nicht förderbar.

BESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF DIE ANTRAGSTELLUNG

BERECHTIGTE FÖRDERUNGSWERBER/INNEN

Förderungswerber/innen können Kooperationen sein, sofern die Kooperationspartner mehrheitlich - rechtsformabhängig anteilmäßig bzw. nach Köpfe-Mehrheit - natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sind und die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 Persönliche Voraussetzungen der Richtlinie Teil C TOP Innovation erfüllen.

Der Aufruf wendet sich auch an natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts, die ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und die als KMU im Sinne der Empfehlung der EK gelten (siehe Pkt. 3.1 Persönliche Voraussetzungen der Richtlinie Teil C TOP Innovation).

Der/die Förderungswerber/in muss eine Niederlassung in Österreich unterhalten und ein Vorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen des Programms LE 14-20 verfolgen.

Allgemein gilt, dass sich die Umsetzung des Vorhabens auf ländliches Gebiet gemäß dem Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 - 2020 (Programm LE 14-20) beziehen muss.

Weiters darf gegen den Förderungswerber kein Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren anhängig sein.

ANTRAGSTELLUNG UND EINREICHPROZESS

Für die Durchführung des gesamten Auswahlprozesses ist längstens eine Dauer von neun Monaten - gerechnet von der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorhaben bis zur Entscheidung über den Antrag auf Fördermittel - vorgesehen. Es wird daher empfohlen, für das Projektvorhaben ebenso einen Durchführungszeitraum von mindestens neun Monaten vorzusehen, um die ordentliche Teilnahme am Auswahl- und Bewilligungsprozess zu ermöglichen. Die maximale Projektlaufzeit beträgt zwei Jahre.

Die Antragstellung hat zwingend mit Hilfe des bereitgestellten Formulars "Antrag auf Fördermittel" zu erfolgen. Für die projektspezifischen Informationen ist das "Vorhabensdatenblatt" auszufüllen. Als Anleitung bzw. Hilfestellung dient die Ausfüllhilfe, die nähere Erläuterungen zu beiden Formu-

laren enthält. Für die Einbringung eines formal vollständigen Förderungsantrags ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- Vollständig ausgefülltes und firmenmäßig gefertigtes Antragsformular
- Vorhabensdatenblatt
- ausführliche Projektbeschreibung
- Kostendatenblatt inkl. Zeitplan
- ausgefülltes und unterfertigtes "De-Minimis"-Formblatt
- Empfehlungsschreiben des Landes
- Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug
- Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung aus Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Organisationsstatut (z.B. Gesellschaftsvertrag, Vereinsstatuten, Satzung)
- bei Vereinen: Mitgliederliste
- bei Kooperationen: ARGE- bzw. Kooperationsvertrag sowie Eigenmittelerklärungen und "De-Minimis"-Formblatt aller Kooperationspartner (Minimumerfordernis bei einer ARGE in Gründung: Auflistung aller Kooperationspartner und vollständiges Vorliegen der Willenserklärungen aller Kooperationspartner)

EINREICHSTELLE UND FRIST

Die Förderungsanträge können ausschließlich postalisch an die Einreichstelle übermittelt werden:

Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. (ÖHT)

Parkring 12a, 1010 Wien

Kontaktperson: Frau Mag.a Sonja Rauch-Beran, Tel: +431/515 30-44

E-Mail: innovationsmillion@oeht.at; Internet: [ÖHT](http://oeht.at)

Als Frist für die Einbringung von Projektanträgen bei der ÖHT wird der

31. AUGUST 2018

festgelegt.

Für die fristgerechte Einbringung gilt das Datum des Poststempels. Anträge, die bis zum genannten Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das laufende Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

BESCHREIBUNG DES AUSWAHLPROZESSES

Die ordnungsgemäß eingelangten Projektanträge werden auf die Erfüllung der Mindestinhalte und der Formalkriterien geprüft. Danach erfolgt die inhaltliche Bewertung anhand der definierten Kriterien (siehe Punkt Auswahlverfahren und -kriterien).

1. PRÜFUNG DER MINDESTINHALTE

Damit der Förderungsantrag angenommen werden kann, müssen die Mindestinhalte vorhanden sein. Als unbedingt erforderliche Mindestinhalte gelten folgende Angaben im Antragsformular:

- Kurzbezeichnung des Vorhabens,
- Name des/r Förderungswerbers/in bzw. der vertretungsbefugten Person,
- Geburtsdatum/-daten des/der Förderungswerbers/in bzw. der vertretungsbefugten Person/en,
- Zustelladresse,
- Unterschrift auf dem Antragsformular.

Sollte eine dieser erforderlichen Angaben fehlen, so ist der Antrag ohne weitere formale oder inhaltliche Prüfung abzulehnen (= Ausschlusskriterium!).

2. PRÜFUNG DER ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

All jene Projektanträge, die innerhalb der festgelegten Frist eingegangen sind und die die erforderlichen Angaben zu den Mindestinhalten aufweisen, werden in einem nächsten Schritt auf die Erfüllung der formalen Zugangsvoraussetzungen geprüft.

Diese Prüfung umfasst die durch den Förderungswerber im Förderungsantrag und im Vorhabensdatenblatt gemachten Angaben, wie z.B.:

- Angabe zum ländlichen Gebiet (Programmgebiet Österreich), in dem das Projektvorhaben umgesetzt werden soll.
- Sämtliche Angaben zum Förderwerber/zur Förderwerberin gemäß Antragsformular und die beigebrachten erforderlichen Nachweise.
- Einhaltung der genannten Unter- bzw. Obergrenze für die Gesamtkosten und des Anteils der Eigenmittel sowie der sich daraus ergebenden Förderintensität.
- Gemäß VO (EU) Nr. 1407/2013: Überprüfung der Angaben zu erhaltenen und beantragten "De-minimis"-Beihilfen (gemäß Formblatt).
- Gemäß ARR 2014: Überprüfung, ob gegen die Bestimmungen des § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 28/1975, verstoßen wurde.
- Überprüfung der beantragten Kostenpositionen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Plausibilität sowie deren Zuordenbarkeit zu den zulässigen Kostenarten.

3. INHALTLICHE PRÜFUNG AUF BASIS DES FESTGELEGTEN AUSWAHLVERFAHRENS

Die inhaltliche Bewertung der Anträge wird durch ein Bewertungsgremium vorgenommen, welches die einzelnen Projektanträge anhand der unten angeführten spezifischen Auswahlkriterien bewertet.
→ siehe Kapitel „Spezifische Auswahlkriterien“

Die inhaltlich am besten bewerteten Projektvorhaben erhalten nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zur Kofinanzierung ein Angebot für den Abschluss eines Förderungsvertrags. Die Vergabe der Fördermittel folgt dabei der Reihung der Projektanträge beginnend mit der höchsten Punkteanzahl. Jene Projektwerberinnen und Projektwerber, die die Mindestpunkteanzahl zwar erreicht haben, jedoch aufgrund der Reihung bei der Mittelvergabe kein Angebot für den Abschluss eines Förderungsvertrags erhalten, können im Folgejahr ihr Projektvorhaben erneut einreichen, wobei der gesamte Auswahlprozess neu durchlaufen werden muss.

ALLGEMEINE VORGABEN ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Die Umsetzung des Programms LE 14-20 basiert auf definierten Maßnahmenbeschreibungen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen, dass die Verwaltungsbehörde des Programms Auswahlkriterien für Vorhaben festlegt. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen an den Prioritäten der Europäischen Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Die Festlegung der Auswahlkriterien erfolgte in Zusammenarbeit mit den Bewilligenden Stellen im Dokument „AUSWAHLVERFAHREN UND AUSWAHLKRITERIEN FÜR PROJEKTMASSNAHMEN IM RAHMEN DES ÖSTERREICHISCHEN PROGRAMMS FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG 2014-2020“. Allfällige Überarbeitungen dieses Dokuments werden dem Begleitausschuss zur Kenntnis gebracht. Die aktuellen Versionen des Dokuments sind auf der [Webseite des BMNT](#) einsehbar.

Im Dokument sind die Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Projektmaßnahmen im Rahmen des Programms LE 14-20 zusammengefasst. Hier ein Auszug aus Kapitel 1 Allgemeine Vorgaben und Bedingungen:

Anträge auf Förderung von Vorhaben sind bei den vorgesehenen Bewilligenden Stellen einzureichen und werden dort auf ihren **Status als Antrag** geprüft und gesammelt. Die Vorschaltung einer Einreichstelle ist zulässig.

In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf **Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen** geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum genannten Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Vorhaben, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen.

Für die VHA 16.02.2.a kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:

2. Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen („Call“) mit anschließendem Auswahlverfahren: Dabei erfolgt zu jedem Auswahltermin im Vorfeld ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen in einem begrenzten, zuvor definierten Zeitraum. Außerhalb dieses Zeitraums ist keine Antragstellung möglich. Es werden nur jene Anträge für das jeweilige Auswahlverfahren berücksichtigt, die in diesem Zeitraum entsprechend den im Aufruf festgelegten Bedingungen vollständig eingelangt sind. Die Bedingungen für das jeweilige Verfahren und die Einreichtermine werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Die entsprechend eingelangten Anträge werden einem Auswahlverfahren unterzogen.

Ein Antrag gilt als vollständig, wenn die für den Förderungswerber erkennbaren Anforderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben im Antrag selbst, der vorgeschriebenen Beilagen zum Antrag und der Nachweise über die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen sowie die erforderlichen Informationen zur Bewertung des Antrags anhand der Auswahlkriterien vorliegen.

Die erkennbaren Anforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Sonderrichtlinie und ergänzenden veröffentlichten Informationen der Bewilligenden Stellen, beispielsweise im Zuge der Bekanntmachung von Aufrufen oder Stichtagen. → siehe S. 5f des gegenständlichen Projektaufrufes

Inhaltliche Mängel (z. B. Unklarheiten in der Kostenaufstellung oder in den vorgelegten Unterlagen zur Kostenplausibilisierung) in diesen Antragsangaben und -unterlagen können durch einen fristgebundenen Nachbesserungsauftrag behoben werden. Erfolgt die Nachbesserung durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber innerhalb der von der Bewilligenden Stelle anberaumten Frist, gilt der Antrag als ursprünglich richtig und vollständig eingebracht. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist der Antrag abzulehnen.

Die Bewilligende Stelle kann im Rahmen ihres Ermessens einem rechtzeitig vor Fristablauf gestellten begründeten Antrag auf Fristerstreckung stattgeben.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich anhand der vorgelegten Unterlagen. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, ist die Erreichung der in den einzelnen Vorhabensarten festgelegten Mindestpunktzahl notwendig.

Jene Projekte, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen, werden abgelehnt.

Vorhaben, welche die Mindestpunktzahl oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punktzahl gereiht und abhängig vom für die Auswahlrunde festgelegten Budget für eine Förderung ausgewählt.

Sofern dies bei der jeweiligen Vorhabensart nicht anders geregelt ist, werden – falls in Ausnahmefällen erforderlich - Vorhaben mit gleicher Punktzahl zusätzlich nach dem Stichtag der Kostenanerkennung gereiht und bis zur Ausschöpfung des für die Auswahlrunde verfügbaren Budgets zur Förderung ausgewählt.

Die Antragsteller sind über das Ergebnis des Auswahlverfahrens im Zuge der Bewilligung bzw. Ablehnung (als Abschluss des Auswahlverfahrens) schriftlich in Kenntnis zu setzen.

SPEZIFISCHE AUSWAHLKRITERIEN

Die finale Auswahl der Projektvorhaben erfolgt durch eine Fachjury mit Hilfe eines Bewertungsmodells, dem ein qualitatives Bewertungsschema zu Grunde liegt. Im aktuellen Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Zielsetzungen und Kernbereiche des Förderungsgegenstands abzielen, zum Tragen:

- Innovationsgehalt

Bei diesem Kriterium gilt es den Innovations- und Neuigkeitswert eines Projektvorhabens zu beurteilen. Dabei wird bei der Beurteilung in Abstufungen unterschieden, ob es sich beim Projektvorhaben um ein bereits weitgehend bekanntes Produkt bzw. Verfahren (auch aus Gästesicht) handelt oder ob das Produkt weder in der Region noch in der Branche bekannt ist oder angewendet wird. Die Gewichtung mit Faktor 25 - der höchsten im Scoring-Modell verwendeten Gewichtung - verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

- Strategische Bedeutung & Leuchtturmcharakter

Dieses Kriterium beschreibt, inwieweit das Projekt eine Einzelmaßnahme darstellt oder das Potenzial besitzt, in der Folge eine hohe Durchdringung in der Branche zu erzielen (Leuchtturmcharakter). Die Skalierbarkeit (Anwendbarkeit/Übertragbarkeit) des Projektes ist für die Punktezahle entscheidend und reicht von der eingeschränkten Verwertung bis zur Vorbildwirkung mit hohem Adaptionsgrad (höchste Punktezahle). Die Gewichtung mit Faktor 20 lässt die hohe Bedeutung dieses Kriteriums erkennen.

- Regionale/überregionale Ausstrahlung

Bei diesem Kriterium werden Projektvorhaben hinsichtlich ihrer regionalen Bedeutung beurteilt. Dabei wird zwischen Projektvorhaben mit lokaler, regionaler, überregionaler und nationaler Bedeutung unterschieden. Das Kriterium wird mit Faktor 10 gewichtet.

- Ausschöpfung des Kooperationspotenzials

Dieses Kriterium beurteilt die Projektvorhaben hinsichtlich ihres Kooperationspotenzials bzw. ihrer Möglichkeit zur Hereinnahme von Kooperationspartnern aus der Tourismusbranche bzw. aus anderen Wirtschaftszweigen, die vor einer ähnlichen Problemstellung stehen. Ziel ist es gemeinsam nach zukunftsorientierten Lösungen zu suchen. Das Kriterium wird mit Faktor 10 gewichtet.

- Realisierbarkeit

Das Kriterium der Realisierbarkeit bringt zum Ausdruck, inwieweit die notwendigen Ressourcen zur erfolgreichen Projektdurchführung (Finanzierung, Planung etc.) vorhanden sind. Die wirtschaftliche Stabilität eines Projektvorhabens wird im Rahmen der Bewertung anhand des Kosten-/Finanzierungsplans beurteilt. Eine Einschätzung der Akzeptanz am Markt geht ebenfalls in die Bewertung der Realisierbarkeit ein. Das Kriterium wird mit Faktor 10 gewichtet.

- Projekterfahrung, Ausbildung der Proponenten

Dieses Kriterium beurteilt die Projektwerber/innen hinsichtlich ihrer einschlägigen Erfahrung im Projektmanagement und soll so die Chance der erfolgreichen Umsetzung des Projektvorhabens bewerten. Dabei stehen hinsichtlich der Einführung dieses Kriteriums vor allem die Zielerreichung, die künftige Umsetzung und eine Risikoeinschätzung im Vordergrund der Überlegungen. Das Kriterium wird mit Faktor 10 gewichtet.

- Nachhaltigkeit (soziale, ökologische, ökonomische Ebenen)

Das Kriterium der Nachhaltigkeit betrachtet die drei Ebenen der sozialen, ökologischen und ökonomischen Dimension. Die soziale Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die erwartbare bzw. substantielle Verbesserungen für die involvierten Anspruchsgruppen bewirken. Die ökologische Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die eine spürbare bzw. substantiell positive Auswirkung auf Ökologie und Umwelt bewirken. Die ökonomische Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die eine langfristige wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens/der Kooperation erwarten lassen. Die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 15 zeigt die mittlere Bedeutung des Kriteriums.

Die Mindestpunktzahl für eine positive inhaltliche Projektbewertung als Voraussetzung für eine ELER-Kofinanzierung beträgt 180 Punkte (siehe auch nachfolgende tabellarische Übersicht):

TABELLARISCHE ÜBERSICHT ZU DEN AUSWAHLKRITERIEN UND PUNKTEVERTEILUNG:

16.02.2.a Unterstützung bei der Entwicklung von innovativen Pilotprojekten im Tourismus					
AUSWAHLKRITERIEN – UNTERSTÜTZUNG BEI DER ENTWICKLUNG VON INNOVATIVEN PILOTPROJEKTEN IM TOURISMUS					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 180 von 300 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Gewichtung	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Innovationsgehalt (aus Sicht der Gäste)	Nicht erfüllt	0	25		Projekt- unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Strategische Bedeutung & Leuchtturmcharakter	Nicht erfüllt	0	20		Projekt- unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Regionale/überregionale Ausstrahlung	Nicht erfüllt	0	10		Projekt- unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Ausschöpfung des Kooperationspotenzials	Nicht erfüllt	0	10		Projekt- unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Realisierbarkeit	Nicht erfüllt	0	10		Projekt- unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Projekterfahrung, Ausbildung der Proponenten	Nicht erfüllt	0	10		Projekt- unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Nachhaltigkeit (soziale, ökologische, ökonomische Ebenen)	Nicht erfüllt	0	15		Projekt- unterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Gesamtpunkteanzahl:		300	100		
Mindestpunkteanzahl:		180			

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Für den vorliegenden Aufruf gelten die Bedingungen gemäß Teil C: TOP-Innovation sowie die allgemeinen Bestimmungen der TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien des Bundes 2014 - 2020 als auch die Vorgaben des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 (Link [LE-Programm 14-20](#)).

Die Durchführung dieses Projektaufrufs erfolgt auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der Ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und auf Basis des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung für die Periode 2014 - 2020. Gemäß Verordnung (EU) 1305/2013 sind beantragte Vorhaben einem Auswahlverfahren zu unterziehen (s. Pkt. Auswahlverfahren). Es ist daher trotz Erfüllung aller formalen Förderungsvoraussetzungen möglich, dass es zu einer Ablehnung des Antrags kommen kann. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Im Falle einer positiven Entscheidung über den eingebrachten Antrag kann eine Förderung nach Maßgabe der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen. Dazu wird mit dem/der Förderwerber/in ein Förderungsvertrag mit dem BMNT abgeschlossen.

INFORMATIONEN- UND PUBLIZITÄTSBESTIMMUNGEN LE 14-20

Gemäß EU-VO 808/2014, Anhang III, Teil 1 Punkt 2 sind in der Förderperiode LE 14-20 bei kofinanzierten Projekten Publizitätsbestimmungen durch die Förderungswerber verpflichtend einzuhalten. Hierzu darf auf das diesbezügliche Merkblatt sowie auf die Ausführungen auf der [Webseite des BMNT](#) verwiesen werden.

Zusätzlich gilt für die VHA 16.02.2.a die Auflage, dass die Projektergebnisse zu veröffentlichen sind.

BESTIMMUNGEN ZUR SPÄTEREN VERTRAGLICHEN AUSGESTALTUNG

Im Falle einer positiven Projektbewertung und Auswahl des Projektvorhabens für eine Kofinanzierung wird die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Teilbeträgen nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Original-Rechnungs- und Zahlungsbestätigungen) und der zusätzlich angeforderten Unterlagen, ihrer Prüfung und Feststellung der Ordnungsgemäßheit.

Der Förderungsgeber behält sich vor, die Förderung zu kürzen, wenn der zahlenmäßige Nachweis nicht bis zur Höhe der Gesamtkosten erbracht werden kann. Der Förderungsgeber behält sich weiters

vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

DATENVERWENDUNG

Das BMNT, die AMA und weitere beauftragte Abwicklungsstellen sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verwenden und die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

ANHANG 1: KONTAKTE LANDESSTELLEN

FÜR DAS EMPFEHLUNGSSCHREIBEN WENDEN SIE SICH BITTE AN DIE ZUSTÄNDIGE LANDESSTELLE:

Wirtschaftsservice Burgenland AG - WiBAG

Technologiezentrum, 7000 Eisenstadt

Tel.: 05 9010 21-0, Fax: 05 9010 2110

Ansprechpartnerin:

Angelika Schwentenwein, B.A.

Tel.: 05 9010 2159

angelika.schwentenwein@wibag.at

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs - Fonds

Völkermarkter Ring 21-23, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463/55 800-25, Fax: 0463/55 800-22

Ansprechpartner:

Klaus Friessnig

Tel.: 0463/55 800-25

friessnig@kwf.at

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Tel.: 02742/9005-11418, Fax: 02742/9005-16330

post.wst3@noel.gv.at

Ansprechpartnerin:

Frau Birgit Schagerl, MA

Tel.: 02742/9005-16169

birgit.schagerl@noel.gv.at

Amt der OÖ. Landesregierung

Abteilung Wirtschaft

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel.: 0732/7720-15121, Fax: 0732/7720-211785

wi.post@ooe.gv.at

Ansprechpartner:

Mag. Walter Winetzhammer

Tel.: 0732/7720-15136

walter.winetzhammer@ooe.gv.at

Andreas Seeger

Tel.: 0732/7720-15611

andreas.seeger@ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden

Südtiroler Platz 11, Postfach 527, 5010 Salzburg

Tel.: 0662/8042-3800, Fax: 0662/8042-3808

wirtschaft@salzburg.gv.at

Ansprechpartner:

Dr. Gunter Gutschmann

Tel.: 0662/8042-3795

gunter.gutschmann@salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 12 Referat Tourismus

Radetzkystraße 3, 3. Stock, 8010 Graz

Tel.: 0316/877-4939, Fax: 0316/877-4232

Ansprechpartner:

DI Michael Schweighofer

Tel: 0316/877-4939

michael.schweighofer@stmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Wirtschaftsförderung

Heiliggeiststraße 7 - 9, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/508-3219, Fax: 0512/508-3235

wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at

Ansprechpartner:

Ernst Messner

Tel.: 0512/508-3219

ernst.messner@tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abt. VIa - Allg. Wirtschaftsangelegenheiten

Landhaus, 6901 Bregenz

Tel.: 05574/511-26105, Fax: 05574/511-926195

wirtschaft@vorarlberg.at

Ansprechpartnerin:

Mag. Astrid Keckeis

Tel.: 05574/511-26115

astrid.keckeis@vorarlberg.at